Stadt Varel
Der Bürgermeister

Fachbereich 3 - Ordnung und Soziales

Varel, 25. April 2016

Kenntnisnahme

Vorlage Nr.: 124/2016

Antrag der Fraktion MMW auf Prüfung der Einrichtung eines Waldkindergartens in Varel

Beratungsfolge	Status	Termin	Art der Beratung
Ausschuss für Jugend, Familien und Soziales	öffentlich	03.05.2016	Kenntnisnahme

Sachbearbeiter/in:	Fachbereichsleiter/in:
gez. Wilfried Alberts	gez. Wilfried Alberts

Sach- und Rechtslage:

Mit E-Mail vom 06.04.2016 beantragt die Fraktion MMW die Prüfung, ob in Varel die Einrichtung eines Waldkindergartens möglich ist. Nach Auffassung der Fraktion wäre die Einrichtung eines Waldkindergartens eine kostengünstige und schnelle Variante, um kurzfristig Kindergartenplätze zu schaffen.
Es wurde daraufhin das Niedersächsische Kultusministerium, Frau Bretzke, telefonisch um Stellungnahme zu dem Antrag gebeten. Frau Bretzke führte einleitend aus, dass grundsätzlich die Einrichtung eines Waldkindergartens möglich ist. Nach ihrer Auffassung ist hierzu jedoch ein entsprechender Idealismus seitens der Erzieherinnen wie auch der Eltern notwendig. Von der Einrichtung eines Waldkindergartens aus finanziellen Erwägungen rät sie ab. Folgende Vorgaben sind bei Einrichtung eines Waldkindergartens zu beachten:

- Es muss ein geeignetes Waldgrundstück mit einer Mindestgröße von 0,5 Hektar vorhanden sein.
- Der Eigentümer (z.B. der Niedersächsische Landesforst) muss mit der Einrichtung eines Waldkindergartens einverstanden sein (Gestattungsvertrag).
- Die Gruppengröße beträgt maximal 15 Kinder (statt 25 Kinder).
- Die Betreuungszeit beträgt maximal 5 Stunden täglich.
- Die Kinder müssen mindestens 3 Jahre alt sein (keine altersübergreifende Betreuung).

- Eltern können nicht zur Abgeltung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz auf einen Waldkindergarten verwiesen werden, wenn diese einen Platz in einer Regelgruppe wünschen.
- Es muss ein beheizbarer Raum vor Ort vorhanden sein (z.B. ein Bauwagen).
- Es muss ein Betreuungsraum für Tage vorhanden sein, an denen der Wald wegen Sturm, Gewitter oder anderen Witterungseinflüssen nicht betreten werden kann.
- Die Verkehrssicherungspflicht trägt der Träger des Waldkindergartens.

Frau Bretzke erklärte abschließend, dass aus pädagogischer Sicht die Einrichtung von Waldkindergärten zu befürworten sei. Die Einrichtung eines Waldkindergartens ist jedoch mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden. Die laufenden Betriebskosten sind nicht günstiger als die eines Regelkindergartens.